

VERTRAG ZUR ERSTELLUNG EINES MULTIMEDIA-PRODUKTS

Der anliegende Mustervertrag ist Ergebnis der Arbeit der BVDW-Projektgruppe Agenturverträge unter Leitung von Rechtsanwalt Dr. Ralf Imhof, Kanzlei Schulz, Noack, Bärwinkel, Hamburg.

Er ist Teil eines Vertragssystems, dass im Rahmen des kartellrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit den Marktpartnern abgestimmt wurde.

1. Der **BVDW** empfiehlt den Multimedia-Dienstleistern unter seinen Mitgliedern die nachstehenden Musterverträge und Besonderen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Multimedia-Produktion unverbindlich zur Verwendung im Geschäftsverkehr mit ihren Kunden. Es steht den Mitgliedern selbstverständlich frei, der Empfehlung zu folgen oder andere Verträge zu verwenden.
1. Die vorliegenden Musterverträge und Besonderen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind als Orientierungshilfe für Multimedia-Dienstleister und deren Berater bei der Erstellung und Pflege von Multimediaprodukten (Web-Sites) gedacht. Sie stellen keine rechtliche Beratung dar. Für eine Rechtsberatung, die Ihre individuellen Bedürfnisse berücksichtigt, wenden Sie sich bitte an den Rechtsberater Ihres Vertrauens.
2. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Musterverträge wird keine Haftung übernommen.
3. Die Musterverträge sind als Konditionenempfehlungen veröffentlicht im Bundesanzeiger Nummer 31, vom 4. Februar 2002 S. 2607.
(Bekanntmachung Nr. 44/2002 über die Anmeldung der Empfehlung "Musterverträge, Besondere und Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Multimedia-Produktion")

VERTRAG ZUR ERSTELLUNG EINES MULTIMEDIA-PRODUKTS

.....
nachfolgend Kunde genannt
und
>Agentur<
treffen folgende Vereinbarung.

1 Präambel

(Eventuell weitere Vorgeschichte, Erwartungen etc.)

2 Leistungen von >Agentur<

Der Kunde beauftragt >Agentur<, ein Multimediaprodukt (ggfs. eine Web-Site) auf der Grundlage des diesem Vertrag als Anlage beiliegenden Pflichtenhefts erstellen zu lassen. >Agentur< wird hierzu folgende Leistungen auf der Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Bedingungen für Erstellungsleistungen, die Vertragsbestandteil sind, erbringen:

- Design-Leistungen
- Programmierleistungen
- ...

3 Vergütung

Die Vergütung soll nicht nach Aufwand, sondern wie folgt geregelt werden.

[Alternative I:]

Die Parteien vereinbaren für die Leistungen ein verbindliches Budget in Höhe von EURO

[Alternative II:]

Die Parteien vereinbaren für die Leistungen ein unverbindliches Budget in Höhe von EURO ...
auf der Grundlage der geltenden Stundensätze von >Agentur<.

4 Ansprechpartner

Die Parteien benennen einander folgende Ansprechpartner und deren Stellvertreter:

Für >Agentur<: (Ansprechpartner)
 (Stellvertreter)

Für den Kunden: (Ansprechpartner)
 (Stellvertreter)

Anlage: Pflichtenheft

Ort, Datum

>Agentur<

Kunde

VERTRAG ZUR ERSTELLUNG EINES MULTIMEDIA-PRODUKTS

1. Anwendungsbereich

Diese Bedingungen regeln ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Beratung und Unterstützung des Kunden bei der Erstellung eines Pflichtenheftes.

2. Leistungen

- 2.1. Die >Agentur< wird für den Kunden Erstellungsleistungen erbringen. Maßgebliche Grundlage hierfür ist das vom Kunden vorgelegte Pflichtenheft.
- 2.2. Die >Agentur< wird dem Kunden die Erstellungsleistungen nach vollständiger Vergütungszahlung auf einem geeigneten Speichermedium übergeben. >Agentur< ist berechtigt, die Art des Speichermediums nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen, wenn zuvor keine Einigung mit dem Kunden herbeigeführt werden konnte. Die Kosten für das Speichermedium trägt der Kunde.
- 2.3. >Agentur< bietet an, nach Abschluss der Erstellungsleistungen für den Kunden die Pflege dieser Leistungen zu übernehmen.

3. Test

- 3.1. Auf Wunsch von >Agentur< übernimmt es der Kunde als selbständige Pflicht, bei der Überprüfung der Erstellungsleistungen auf ihre Vertragsgemäßheit mitzuwirken (Test).
- 3.2. >Agentur< wird dem Kunden rechtzeitig vor der Durchführung des Tests das Testverfahren, den Ort, die Zeit sowie die bei dem Test vom Kunden zu erbringenden Mitwirkungshandlungen mitteilen und ihn zu Teilnahme an dem Test auffordern. Bei der Festlegung des Test-Zeitpunktes wird >Agentur< auf die Interessen des Kunden Rücksicht nehmen.
- 3.3. Im Rahmen des Tests wird ein schriftliches Testprotokoll erstellt, in dem der Ort; die Zeit; die technischen Umstände des Tests sowie die Teilnehmer an dem Test festgehalten werden. Der Kunde wird im Rahmen des Tests die Erstellungsleistungen auf ihre Vertragsgemäßheit prüfen und für ihn erkennbare nachteilige Abweichungen der Erstellungsleistungen von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit in das Protokoll aufnehmen lassen.
- 3.4. Gibt der Kunde ihm im Rahmen des Tests erkennbare nachteilige Abweichungen der Erstellungsleistungen von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit nicht zu Protokoll, so gelten die Erstellungsleistungen hinsichtlich dieser nicht gemeldeten Abweichungen als

vertragsgemäß erbracht. Für den Fall, dass der Kunde seiner Pflicht zur Teilnahme an dem Test schuldhaft nicht oder nicht vollständig nachkommt, gilt entsprechendes hinsichtlich der bei einer pflichtgemäßen Teilnahme erkennbaren Abweichungen. >Agentur< wird den Kunden mit der Mitteilung nach Absatz 2 auf diese Bedeutung seines Verhaltens hinweisen. Die Pflicht des Kunden, auch nach Durchführung des Tests auf erkannte Mängel hinzuweisen, bleibt hiervon unberührt.

4. Gewährleistung

- 4.1. Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen, insbesondere in Werbemitteln sind keine Beschaffenheitsangaben.
- 4.2. >Agentur< leistet für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab Ablieferung der Erstellungsleistungen Gewähr dafür, dass die Erstellungsleistungen mängelfrei sind. Verlangt der Kunde Nacherfüllung (Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache), so kann >Agentur< nach eigener Wahl den Mangel beseitigen oder mangelfreie Erstellungsleistungen liefern.
- 4.3. Die Durchsetzung von Gewährleistungsansprüchen ist davon abhängig, dass Mängel innerhalb von einer Woche nach ihrem erstmaligen Erkennen schriftlich gemeldet werden.
- 4.4. >Agentur< kann die Nacherfüllung verweigern, solange der Kunde die für die Erstellungsleistungen geschuldete Vergütung noch nicht vollständig gezahlt hat und die ausstehende Vergütung unter Berücksichtigung des Mangels nicht unverhältnismäßig hoch ist.
- 4.5. >Agentur< haftet nicht in den Fällen, in denen der Kunde Änderungen an den von >Agentur< erbrachten Erstellungsleistungen vorgenommen hat, es sei denn, dass diese Änderungen ohne Einfluss auf die Entstehung des Mangels waren.
- 4.6. Der Kunde wird >Agentur< bei der Mangelfeststellung und -beseitigung unterstützen und unverzüglich Einsicht in die Unterlagen gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben.
- 4.7. Sofern ein behaupteter Mangel nach entsprechender Untersuchung nicht einer Gewährleistungsverpflichtung von >Agentur< zuzuordnen ist, kann der Kunde mit den für Verifizierung und Mangelbehebung entstandenen Aufwendungen von >Agentur< zu den jeweils gültigen Vergütungssätzen belastet werden.